

Übersicht Änderungen 5. Novelle der VerpackV (aktuell gültig) zur 7. Novelle der VerpackV

| 5. Novelle (aktuell gültig) | 7. Novelle |
|--|---|
| Branchenlösung (bis 31.12.2014) | Branchenlösung (ab 01.01.2015) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung der branchenfähigen Mengen des Inverkehrbringers möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> → Anwendung einer pauschalen Studie nach Produktgruppeneinteilung z. B. GVM, BTG, IBQ, CHD etc. → Anwendung individueller Gutachten z.B. nach Gebindegrößen oder Vertriebswege-Analysen ▪ Kenntnis über belieferte Anfallstellen* und Lieferweg durch den Inverkehrbringer <u>NICHT</u> zwingend erforderlich ▪ Geringer Dokumentationsaufwand für Erstinverkehrbringer | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermittlung der branchenfähigen Mengen des Inverkehrbringers <u>NICHT</u> durch Anwendung von pauschalen Studien, individuellen Gutachten oder Vertriebswege-Analysen möglich ▪ Ermittlung der branchenfähigen Mengen des Inverkehrbringers im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Liefermengen an den Endkunden - sogenannte gleichgestellte Anfallstellen* ▪ Kenntnis über belieferte Anfallstellen* und Lieferweg durch den Inverkehrbringer oder zwischengeschaltete Vertreiber zwingend erforderlich ▪ Hoher Dokumentationsaufwand für den Erstinverkehrbringer: <ul style="list-style-type: none"> → Anzeige der Branchenlösung inkl. aller belieferten Anfallstellen* und beteiligten Inverkehrbringer, Vertreiber und Dokumentation der Erfassungsstruktur bei der Behörde 1 Monat vor Beginn der Rücknahme → Einrichtung einer branchenbezogenen Erfassungsstruktur zur regelmäßigen kostenlosen Rücknahme der Verkaufsverpackungen (möglich über beauftragten Dritten, z. B. Betreiber einer Branchenlösung) → adressgenaue Nennung der belieferten Anfallstellen* → Bestätigung von der Anfallstelle* über Einbindung in die branchenbezogene Erfassungsstruktur → Nachweis der ordnungskonformen Erfassung, Sortierung und Verwertung (Mengenstromnachweis; möglich über beauftragten Dritten, z. B. Betreiber einer Branchenlösung) → Jährlich schriftliche Nachweise aller Anfallstellen* über die bei ihnen angelieferten Mengen an Verkaufsverpackungen des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers |
| Eigenrücknahme (bis 09/2014) | Eigenrücknahme (ab 10/2014) |
| Eigenrücknahme am Ort der Abgabe möglich | Eigenrücknahme am Ort der Abgabe <u>NICHT</u> möglich |

* Erläuterung sogenannte gleichgestellte Anfallstellen: Dem Haushalt gleichgestellte Anfallstellen sind gemäß § 3 Abs. 11 VerpackV private Endverbraucher. Darunter zählen Endkunden wie z. B. Hotels, Gaststätten, Krankenhäuser, Kantinen, Verwaltungen, Altenpflegeheime, Freizeit-, Bildungseinrichtungen etc.